

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung
- § 12 Haushaltsrechtliche Prüfung
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Salvatorische Klausel

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

„St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lörrach.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe im Landkreis Lörrach.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der öffentliche Zweck wird insbesondere durch bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit¹

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

¹ Die Regelung wurde an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Dennoch sollte vor Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages eine Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8)
- die Geschäftsführung (§ 9).

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden, darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Werktage betragen.
- (2) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese beschließt über folgende Beschlussgegenstände:
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Ergebnisverwendung,

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

- die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung der Geschäftsführung.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn dies der Gesellschafter oder die Geschäftsführung beantragen. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement des Landkreis Lörrach ist berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach zu übersenden.
- (6) Die Kosten der Gesellschafterversammlung, auch einer außerordentlichen, trägt die Gesellschaft.
- (7) Der Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach sind über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu informieren.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 102 ff. GemO und § 41 Abs. 5 LKrO obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, der Entscheidung der Gesellschafterversammlung insbesondere:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen,
 - b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
 - j) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - k) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung; im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,
 - l) Bestellung und Abberufung ~~von der~~ Geschäftsführer~~n~~/innen, Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und/ oder vom gesetzlichen

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

Wettbewerbsverbot, Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis gegenüber allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,

- m) Abschluss von D & O-Versicherungen,
- n) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- o) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- p) Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- q) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- r) Beauftragung des / der Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG,
- s) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- t) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in folgenden Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen:

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

- aa) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- bb) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- cc) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- dd) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- ee) Beststellung und Abberufung von Geschäftsführern, Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und/ oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot, Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis gegenüber allen oder einzelnen Geschäftsführern, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- ff) Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.

- (2) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer/in in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/in bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen müsste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (3) Durch Beschluss und/oder Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ~~durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.~~
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführern/innen das Recht zur Einzelvertretung erteilen.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung soll auf höchstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführ~~ung~~~~er~~ ha~~t~~~~ben~~ die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – soweit Letzteres in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist – sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu bestätigenden Geschäftsordnung zu führen. Sie ha~~t~~~~ben~~ alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/ des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erlassen.

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit etwaige den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen bedarf es eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH entsprechend § 90 des Aktiengesetzes regelmäßig über:
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
 - b) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft;
 - c) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist darüber hinaus auch aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.
- (10) Die in § 90 Abs.1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Näheres wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.
- (11) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und des Beteiligungsmanagements des Landkreises Lörrach in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die zeitnahe Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.
- (12) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen nach den für die Gesellschaft auf Grund von allgemeinen Rechtsvorschriften oder von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden verbindlichen Regelungen erfolgt. Soweit Leistungen und Bauleistungen nicht nach Satz 1 zur Vergabe öffentlich auszuschreiben sind, hat ~~haben der/~~ die ~~Geschäftsführer-~~Geschäftsführung vor Auftragserteilung mindestens

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

drei Vergleichsangebote einzuholen, sofern dies nicht den Umständen nach ausnahmsweise untunlich ist.

- (13) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Gesellschafter berichtspflichtig. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden. Zudem wendet die Gesellschaft die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lörrach in der jeweils geltenden Fassung an.
- (14) Für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung ist zu ihrer Wirksamkeit die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erforderlich:
- a) Bestellung/Anstellung und Abberufung/Kündigung von leitenden Ärzten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung,
 - b) Einstellung von leitenden Angestellten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht,
 - c) Festlegung der Grundsätze der Dienstverträge der leitenden Ärzte,
 - d) Versorgungszusagen jeder Art,
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (15) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, sofern im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist:
- a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

- b) Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten,
- c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
- d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
- e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
- f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
- g) Abschluss oder Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen,
- h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. §§ 102 Abs. 2, 103 Abs.3 GemO zu verfahren. Insbesondere ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan **mit Finanzplanung** auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens eine Woche vor der Versen-

Kommentar [CD1]: Ergänzung auf
Bitte des RP Freiburg

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

derung zur Beratung im Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen.

- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 9 Abs.9.

§ 11

Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der für die Gesellschaft geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 103 GO) auf, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass deren Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten ~~acht~~sieben Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr erfolgen kann. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind diese dem Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorzulegen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts auch einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zu machen. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Beratung im Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Kreishaushalt mit dem Bereich Beteiligungsmanagement abzustimmen. Die Details werden zwischen dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach und der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist dabei auf die sich aus

St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH – Gesellschaftsvertrag

§ 53 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 des Haushaltsgrundsatzgesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses so rechtzeitig vorzulegen, dass diese unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß vorstehendem § 7 Abs.1 spätestens bis zum 31.Juli eines jeden Jahres hierüber beschließen kann vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages nach den für den Landkreis Lörrach geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. (5) den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12
Haushaltsrechtliche Prüfung

Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz und § 114 Abs.1 GemO i.V.m § 48 LKrO.

§ 13
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 14
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht